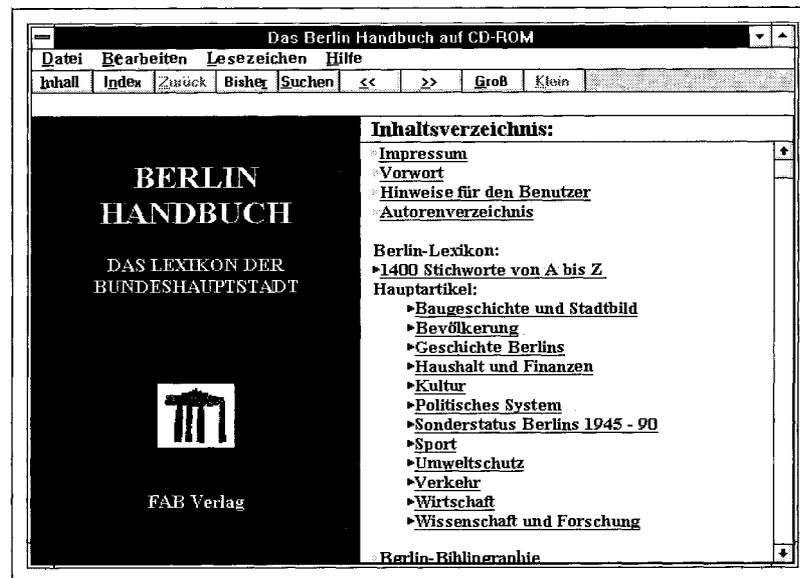


Der Mensch lebt nicht vom Recht allein: Das Berlin Handbuch auf CD-ROM.

Wolfgang Michel



Auch mal was anderes

*Informationen über die
Bundeshauptstadt ...*

*... umfassend mit Hypertext und
Bildern*

Aufschlußreiche Recherchen

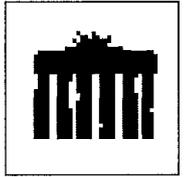
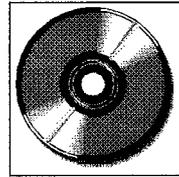
Wenn man sich tagaus tagein mit juristischen Themen befaßt, diese und jene CD-ROM, vollgepackt mit den großen Rechtsweistümern unserer Zeit und den zur ihrer Erschließung dienlichen Werkzeugen, einer Tauglichkeitsprüfung unterzieht, ist man erfreut, auch mal etwas anderes ins Laufwerk seines Computers zu legen. Wenn sich dann noch herausstellt, daß das, was sich, nach unproblematischer Installation, auf dem Bildschirm zeigt, auf höchst unterhaltsame Art informiert und belehrt, fühlt man sich gedrängt, es auch den lieben, von Frust und Arbeit geplagten Kollegen näherzubringen.

“Das Berlinhandbuch”, so die Verlagswerbung, “ist das umfangreichste Nachschlagewerk über die Bundeshauptstadt. Dem Werk mit 1550 Seiten liegt eine siebenjährige Produktionszeit zugrunde, bei der 85 Fachautoren das Material für 1.440 Stichwörter sowie 12 Hauptartikel lieferten, die umfassend über die Geschichte, Politik, Wirtschaft, Kultur Berlins Auskunft geben”. Um es vorweg zu sagen, nachgezählt haben wir das nicht, aber begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser Anpreisung gibt es auch nicht. Die Hauptartikel behandeln Themen von “Baugeschichte und Stadtbild” über “Kultur” und “Sport” bis zu “Wissenschaft und Forschung”. Außerdem werden noch eine “Berlinbibliographie” sowie ein “Abbildungsnachweis” im “Inhaltsverzeichnis” angeboten.

Die Hauptartikel informieren, wie durch Stichproben festgestellt werden konnte, umfassend über die jeweiligen Sachgebiete. Mit Mausclick auf die im Text grün markierten Wörter kann man sich per Hypertext zu weiteren Erkenntnissen entführen lassen. Nach Verlagsangabe sind insgesamt “35.000 hypertextartige Quer- und Indexverweise implementiert”.

Um beim Handwerk zu bleiben, wurde eine Indexrecherche mit dem Stichwort “Gericht” unternommen, die zu “Gerichtshilfe” aber auch zu folgendem interessanten Stichwort führte: “Gerichtslaube: Die G. ist ein nach mittelalterlichem Vorbild errichtetes, als Gaststätte genutztes Gebäude an der Poststr. im Nikolaiviertel im Bezirk Mitte. Die ursprüngliche G. stammte aus der zweiten Hälfte des 13. Jh. und befand sich an der Nordwestseite des heutigen Berliner Rathauses ...”.

Das Stichwort “Kammergericht” lieferte eine umfassende Angaben über Vergangenheit und Gegenwart dieses Gerichts, die wie folgt eingeleitet wurden: “Das KG ist die höchste Instanz der ordentlichen (d. h. Zivil- und Straf-)Gerichtsbarkeit auf Berliner Landesebene. Es ist seit 1951 überwiegend in dem 1910 für das Reichsmilitärgericht erbauten Gebäude in der Witzlebenstr. 4/5 am Lietzenseepark im Bezirk Charlottenburg untergebracht. Das KG übt für Berlin die Funktion aus, die in den übrigen Bundesländern die Oberlandesgerichte wahrnehmen. Für seine (1992) 27 Zivilsenate, fünf Strafsenate und die Spezialsenate sowie den Dienstgerichtshof sind etwa 420 Mitarbeiter tätig, davon ca. 140 Richter ...”.



Unter dem Stichwort "Amtsgerichte" wird zunächst deren allgemeine Zuständigkeit abgehandelt, dann werden die Berliner Amtsgerichte aufgezählt und die jeweiligen Besonderheiten, soweit gegeben, erörtert. So wird etwa zum Amtsgericht Schöneberg unter anderem ausgeführt: "Das AG Schöneberg ist bereits aufgrund zahlreicher bundesrechtlicher Bestimmungen hilfs- und ersatzweise besonders zuständig, wenn es in Angelegenheiten Deutscher an einem inländischen Gerichtsstand fehlt (z.B. in Vormundschafts-, Nachlaß- und Ehesachen): Aufgrund der Berliner Konzentrationsordnung ist es zuständig insbes. für Personenstandsachen, Entscheidungen über Freiheitsentziehung nach dem Ausländergesetz und über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen und ausländischer Unterhalts- und sonstiger Schuldtitel im Rahmen des Haager Übereinkommens."

Daß es auch zu anderen Bereichen interessante Informationen gibt, versteht sich bei "1.440 Stichwörtern" von selbst. Aber der Ausflug in fremde Gefilde der nichtjuristischen elektronischen Publikationen sollte ja doch den "rechtsinformativischen" Schein waren ... Soviel sei nur noch gesagt, offene Fragen im Zusammenhang mit Berlin werden nach Intensivnutzung der CD-ROM kaum übrig bleiben.

Noch einige Anmerkungen zur technischen Gestaltung: Nach der Arbeit mit dem elektronischen Schönfelder fühlt man sich in der Multimedia-Viewer-Umgebung der CD-ROM gleich wie zu Hause. Sie untertützt die Arbeit mit einem Lexikon besonders gut. Die Vielzahl von Hypertextverbindungen zur Verfolgung von Querverweisen in einem zweiten Fenster wurde bereits erwähnt. Hardware-Voraussetzungen (Verlagsangaben): 386er und höher; Arbeitsspeicher 4 MB; Betriebssystem: MS-DOS 5.0 + Windows 3.1; Bildschirmkarte: VGA-Karte (256 Farben oder mehr); Soundkarte: Windows-kompatibel; CD-ROM Laufwerk nach ISO 9660-Standard.

Zur Technik

Das Berlin Handbuch auf CD-ROM:

ISBN 3-927551-32-5; FAB Verlag 10623 Berlin; Vertrieb und weitere Informationen zur CD-ROM: Karsten Worm InfoWare, Friedbergstraße 30, 14057 Berlin/Charlottenburg. Unverbindliche Preisempfehlung: DM 128,-.

Das Berlin Handbuch auf CD-ROM	
Datei Bearbeiten Lesezeichen Hilfe	
Inhalt	Index Zurück Bisher Suchen << >> Groß Klein
BERLIN LEXIKON: A B C D E F G H I J K L M N O P R S Sch Se T U V W Z	
Berlin-Lexikon - Verweis:	Bundesverwaltungsgericht:
Verwaltungsgerichtsbarkeit:	Das B. ist am 8.6.1953 als oberster Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch als demonstratives Zeichen der Bundespräsenz in Berlin eingerichtet worden (<u>Bindungen</u>). Es befindet sich in dem 1905-07 als Dienstgebäude des traditionsreichen Preußischen Oberverwaltungsgerichts im mitteldeutschen Barockstil errichteten Justizpalast in der Hardenbergstr. 31 am <u>Bahnhof Zoologischer Garten</u> im Bezirk <u>Charlottenburg</u> . Es liegt damit unmittelbar gegenüber den Berliner Verwaltungsgerichten.
Grundlage der V. ist heute die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) von 1960. Die allgemeine V. ist abzugrenzen von den besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten, die aus der <u>Finanzgerichtsbarkeit</u> und der <u>Sozialgerichtsbarkeit</u> bestehen. Nach § 40 Abs. 1 VwGO ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten (hauptsächlich zwischen Bürgern und Behörden) der Verwaltungsrechtsweg gegeben, sofern es sich nicht um eine verfassungsrechtliche Angelegenheit handelt (<u>Verfassungsgerichtshof</u>). Der Gerichts-aufbau ist dreistufig: <u>Verwaltungsgericht (VG)</u> , <u>Oberverwaltungsgericht (OVG)</u> und <u>Bundesverwaltungsgericht</u> . Alle drei	Aufgabe des B. ist es, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Fortentwicklung des Rechts auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts sicherzustellen, soweit Bundesrecht betroffen ist. Das B. entscheidet gegenwärtig mit 68 Richtern in zehn Revisionssenaten und zwei Disziplinarsenaten; zwei Wehröien-senate haben aufgrund alliierter Vorbehalte aus der Zeit des